Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 1

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Armee

Die vom 2. bis 5. September 1968 im Oberwallis und unter stark erschwerten Bedingungen durchgeführten Manöver der Geb Div 10 haben interessante Schlüsse und Ergebnisse gezeitigt; ebenso die Manöver der Geb Div 9 vom 16. bis 19. September im Gotthardgebiet.

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage stellt der Bundesrat fest, dass die Vorträge der Mitarbeiter der Sektion Heer und Haus von Rekruten und Truppe sehr geschätzt werden. Auch die Orientierungskurse, an denen Militär- und Zivilpersonen freiwillig teilnehmen, stiessen auf wachsendes Interesse.

Der Einsatz von Sanitätsoffizieren für das Rote Kreuz in Nigeria und Biafra wird als Militärdienst angerechnet.

Im August 1968 hat der schwedische Verteidigungsminister Sven Andersson unserer Armee einen offiziellen Besuch abgestattet.

Im Einvernehmen mit dem EMD hat der Ausbildungschef am 15. August 1968 Vorschriften über die Verhütung von Waldund Flurbränden sowie über den Einsatz von Truppen zu ihrer Bekämpfung erlassen.

Wichtige Änderungen im Dienstreglement

Es mag erstaunen, dass auf den 1. Juli 1968 bereits wieder wichtige Änderungen am Dienstreglement der Armee in Kraft getreten sind, nachdem erst am 1. Januar 1967 eine Totalrevision dieses Reglements vorgenommen worden ist. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass inzwischen eine Änderung des Militärstrafgesetzes eingetreten ist, die ihre Auswirkungen auch auf das Dienstreglement gehabt hat. Insbesondere musste das Kapitel II (Ziffern 59-84bis) des Reglementes mit den neuen Bestimmungen des Militärstrafrechts in Übereinstimmung gebracht werden. Denn das Dienstreglement enthält in manchen Gebieten nicht selbständiges Recht, sondern lediglich eine in Reglementsform gekleidete Wiedergabe von Rechtsregeln, die in Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen des Bundes niedergelegt sind.

Gleichzeitig mit der Neufassung der Disziplinarstrafordnung wurde auf Grund der seit der letzten Revision gemachten Erfahrungen eine Reihe weiterer Ziffern des Dienstreglements bereinigt oder redaktionell verbessert. Alle diese Änderungen wurden in einem Nachtrag Nr. 1 zum Dienstreglement zusammengefasst, der am 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist.

1. Die wichtigste und in ihren Auswirkungen am weitesten reichende Gruppe von Neuerungen betrifft die *Disziplinarstraford*-

nung, die heute weiter reicht als das frühere Kapitel «Disziplinarstrafgewalt»; insbesondere wird darin nun auch das Disziplinarbeschwerdeverfahren geregelt. Es ist namentlich auf folgende neue Vorschriften hinzuweisen:

Für die Festlegung der Disziplinarstrafgewalt ist nicht mehr wie bisher der militärische Grad des Strafenden massgebend, sondern seine militärische Funktion und Verantwortlichkeit; wer also ein Kommando ad interim oder in Stellvertretung ausübt, besitzt grundsätzlich die Strafgewalt des ordentlichen Kommandoinhabers. Die Strafbefugnis steht nach wie vor nur Offizieren sowie Angehörigen des Hilfsdienstes mit entsprechender Funktion (Funktionsstufen 1a bis 3) zu (Ziffer 59, Absatz 2).

Eine weitere wichtige Neuerung besteht darin, dass nach den neuen Vorschriften des Militärstrafgesetzes (Art. 207) inskünftig kein höherer Kommandant mehr das Recht hat, von sich aus, ohne Antrag des Einheitskommandanten, gegen Angehörige der ihm unterstellten Einheit Disziplinarstrafen zu verhängen. Der Vorgesetzte kann zwar der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen, wenn er feststellt, dass dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist; er kann aber nicht dessen Bestrafung verfügen. Ebenso kann inskünftig der Vorgesetzte des Strafenden nicht mehr - wie bisher - Änderungen oder Milderungen der verfügten Strafen anordnen (Ziffer 73, Absatz 1 und 2). Auch darf die gesetzlich festgelegte Strafgewalt nicht auf eine untergeordnete Stelle übertragen werden.

Die *Degradation* ist infolge der Aufhebung von Artikel 190 des Militärstrafgesetzes als Disziplinarstrafe hinfällig geworden (Ziffer 59, Absatz 4).

Der für das Disziplinarrecht wichtige Begriff des sog. «leichten Falls» erfährt nicht nur eine eindeutige Klärung, sondern auch eine Erweiterung. Diese Fälle, für die das Militärstrafrecht eine disziplinarische Bestrafung vorschreibt, sind gleich zu behandeln wie Disziplinarfehler. Neu sind als solche auch leichte Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr zu zählen, sofern sie bei einer militärischen Übung, bei dienstlichen Verrichtungen oder im Zusammenhang mit anderen geringen Verfehlungen gegen das Militärstrafgesetz begangen werden. In Ziffer 60, Absatz 3 wird der Begriff des «leichten Falls» umschrieben; demnach gilt ein Fall dann als leicht, wenn er nach Art und Umständen (Art und Weise der Begehung, Schwere der Verfehlung, Beweggründe, Vorstrafen, persönliche Verhältnisse des Fehlbaren usw.) als geringfügig erscheint.

Die bedeutsamsten Neuerungen innerhalb der Disziplinarstrafordnung sind für die Disziplinarbeschwerde geschaffen worden (Ziffer 75—75quiquies). Das bisherige Disziplinarstrafrecht sah keine Weiterziehung eines Entscheids über eine Disziplinarbeschwerde vor; der Beschwerdeentscheid war endgültig. Da sich diese Regelung aus

verschiedenen Gründen als unbefriedigend erwies, hat die Novelle zum Militärstrafgesetz für beide Beteiligten — den Strafenden wie den Bestraften — den Oberauditor als obere Beschwerdeinstanz eingesetzt, der angerufen werden kann, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Entscheid in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde (Ziffer 75quater, Absatz 1).

Neu ist dabei auch die Bestimmung, dass mit der Einreichung der Beschwerde bzw. ihrer Weiterziehung, der Strafvollzug gehemmt wird, bis der Entscheid vorliegt. Diese Regelung gilt allerdings nur dann, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich missbräuchlich erhoben wurde, worüber die jeweilige Beschwerdeinstanz entscheidet (Ziffer 75bis, Absatz 4). Die aufschiebende Wirkung der Disziplinarbeschwerde hat eine Beschleunigung der Abwicklung des Beschwerdeverfahrens notwendig gemacht, die vor allem mit einer Verkürzung der Fristen erreicht werden soll (Ziffer 76bis): Während des Dienstes beträgt die Frist zur Einreichung der Disziplinarbeschwerde 24 Stunden und ausserhalb des Dienstes fünf Tage. Neu festgelegt wurde der Grundsatz, dass der Disziplinarbeschwerdeentscheid die ausgesprochene Strafe nicht verschärfen dürfe (Ziffer 75ter, Absatz 2).

Ziffer 83, Absatz 1 enthält die neue Fassung von Artikel 187, Absatz 5 des Militärstrafgesetzes, wonach mit dem Vollzug ausserhalb des Dienstes zu verbüssender Arreststrafen die Militärbehörden des Wohnortkantons (und nicht — wie bisher — des Einteilungskantons zu beauftragen sind.

Neu ist ebenfalls die Bestimmung, dass bei Vollzug des einfachen Arrests ausserhalb des Dienstes der Arrestant mit angemessener Arbeit zu beschäftigen ist (Ziffer 83, Absatz 2).

2. Neben den Neuerungen im Disziplinarstrafrecht stehen im Nachtrag 1 zum Dienstreglement verschiedene Änderungen des Allgemeinen Teils des Reglements, die ebenfalls wesentlichen Einfluss auf den Dienstbetrieb in der Armee haben werden. Im Abschnitt 4 (Ziffern 85—101) "Dienstliche Unterredung und Dienstbeschwerde" (bisher als "Beschwerderecht" betitelt) wurde die Bezeichnung "Beschwerde" durch "Dienstbeschwerde" ersetzt, um sie besser von der "Disziplinarbeschwerde" der Disziplinarstrafordnung zu unterscheiden.

In Ziffer 100bis wurde entsprechend der neu eingeführten Weiterziehungsmöglichkeit des Entscheids über eine Disziplinarbeschwerde an den Oberauditor auch bei den Dienstbeschwerden eine Weiterziehungsmöglichkeit geschaffen, und zwar an das Eidgenössische Militärdepartement. Dabei gilt auch hier der Grundsatz, dass die Weiterziehung nur möglich ist, wenn ein Entscheid über die Dienstbeschwerde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder wenn dieser in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Mit dieser Möglichkeit der Weiterziehung von Entscheiden über Dienst-

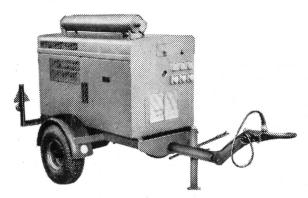


Fabrikant: Heinrich Wagner & Co. 8048 Zürich Werdhölzlistrasse 79 Telefon (051) 524414

Notstromgruppen

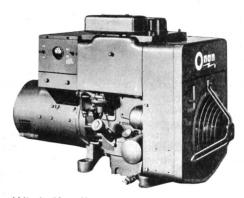
400 Watt 200 kW Benzin- oder Dieselmotoren

fahrbar für Katastropheneinsätze



ONAN Studebaker

stationär für den Zivilschutz



Wir helfen Ihnen gerne Ihre Stomversorgungsprobleme zu lösen

Verlangen Sie bitte unser unverbindliches Angebot Mietgruppen am Lager

AKSA AG

8116 Würenlos Telefon (056) 3 56 43

beschwerden ist ein von verschiedener Seite vorgebrachtes Postulat realisiert worden. Das Militärdepartement tritt damit in die Funktion einer Art von oberer Begutachtungsstelle, wie sie zahlreiche Armeen mit dem besonderen «Wehrbeauftragten» geschaffen haben.

Die neu geschaffene Ziffer 196bis, die den leichten Ausgangsanzug regelt, entspricht der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. April 1968 betreffend den Ausgangsanzug, wobei die ursprünglich im Text der Verfügung enthaltene zeitliche Beschränkung (1. Mai bis 15. Oktober des Jahres) aus praktischen Erwägungen fallen gelassen wurde.

Fallen gelassen wurde im weiteren die Vorschrift, wonach für die Teilnahme an Sportkonkurrenzen und alpinen Touren sowie für das Führen von Luftfahrzeugen in der dienstfreien Zeit oder im Urlaub die Bewilligung des Einheitskommandanten einzuholen war (Ziffer 207, Absatz 3 und 4). Diese Bewilligung war nicht nur rechtlich ohne Belang - auch brachte das Verfahren für die Beteiligten unnötige Umtriebe. Inskünftig wird deshalb nur noch für das Überschreiten der Landesgrenze in Zivilkleidern eine Bewilligung des Vorgesetzten verlangt (Ziffer 207). Das Überschreiten der Landesgrenze in Uniform bedarf dagegen nach wie vor der Bewilligung des Eidgenössischen Militärdepartements (Ziffer 207, Absatz 2).

Neu geregelt wurden auch die Vorschriften über Meldung und Gefechtsmeldung. Einzelne Wehrmänner sind gegenüber einem Höheren nur meldepflichtig, wenn sie von diesem angesprochen werden (Ziffer 237, Absatz 1). Auch die Gefechtsmeldung ist vom einzelnen Wehrmann dem Höheren nur auf Aufforderung hin zu erstatten (Ziffer 237, Absatz 2). Ebenso erfolgt die Gefechtsmeldung der Truppe nur auf Aufforderung eines Höheren hin (Ziffer 238, Absatz 3).

3. Die Abgabe des Nachtrags 1 zum Dienstreglement an die Wehrmänner erfolgt anlässlich ihrer nächsten Dienstleistung. Um den Kommandanten das Verständnis der namentlich im rechtlichen Teil nicht ganz einfachen Neuerungen zu erleichtern, wird ihnen eine Sonderschrift «Erläuterungen» abgegeben. K.

Wehrsport

Internationaler «Zwei-Tage-Marsch» erstmalig in der Bundesrepublik

Seit Jahren werden in den Niederlanden (Njimegen), in der Schweiz (Bern), in Israel (Jerusalem) und in anderen Ländern «Mehr-Tage-Märsche» durchgeführt. Auf Wunsch sehr vieler Marschfreunde aus der Bundesrepublik und aus dem benachbarten Ausland hat sich der Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e. V., Bezirksgruppe Schwaben, entschlos-

sen, am 5. und 6. Oktober 1968 in Wellenburger Waldungen erstmals einen internationalen Zwei-Tage-Marsch durchzuführen. Die Marschstrecken betragen 20 bis 40 km täglich.

Die Schirmherrschaft für die Veranstaltung, die am Freitag, 4. Oktober 1968, auf dem Rathausplatz in Augsburg ab 19.00 Uhr feierlich eröffnet wird, hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Dr. Bruno Merk, übernommen.

Die Marschveranstaltung wird unterstützt durch den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Wolfgang Pepper, den Landrat des Landkreises Augsburg, Dr. Fritz Wiesenthal, und den Kommandierenden General des II. Korps, Generalleutnant Thilo,

Für die Unterbringung der auswärtigen Marschteilnehmer wird durch den Fremdenverkehrsverein Augsburg bzw. durch das Organisationskomitee Sorge getragen werden.

Die Ausschreibungshefte können beim Organisationskomitee in Augsburg, Paul-Reusch-Strasse 17b, angefordert werden. Am Eröffnungstag sowie beim Einmarsch am 6. Oktober 1968 spielen Musikkorps der Bundeswehr sowie der französischen Streitkräfte in Deutschland und das Trommler- und Pfeifer-Korps der 24. US Inf Div Augsburg.

Das Organisationskomitee «Zwei-Tage-Marsch» Augsburg, Paul-Reusch-Strasse 17b

Thuner Waffenlauf am 3. November 1968

pd. Anlässlich der DV der IGMS vom 2. März 1968 in Zürich wurden die Daten der Waffenläufe für 1968 festgelegt. Im Interesse der Läufer (... und der Organisatoren) wurde darauf geachtet, zwischen jedem Lauf mindestens zwei Wochen «Ruhezeit» einzuschalten, nebst einer längeren Sommerpause zwischen den Frühjahrs- und Herbstläufen.

Das OK des Krienser Waffenlaufes hat nun kürzlich seinen Lauf vom 29. September auf den 27. Oktober 1968 verschoben, d. h. eine Woche vor den Thuner Waffenlauf vom 3. November. Dabei wurde diese Verschiebung ohne Konsultation der Gruppe für Ausbildung, Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit, vorgenommen und ohne mit den direkt Betroffenen (insbesondere dem OK Thuner Waffenlauf) Fühlung zu nehmen.

Die Verschiebung hat zur Folge, dass sich die beiden Waffenläufe erheblich konkurrenzieren. Viele Läufer werden nicht innert einer Woche zweimal starten wollen und demzufolge auf den «Thuner» oder «Krienser» verzichten, was nicht im Interesse des ausserdienstlichen Wehrsportes und der Waffenläufe im besonderen sein kann. Durch die vielen «Märsche» landauf und landab ist dem Waffenlauf in letzter Zeit sowieso grosse Konkurrenz erwachsen.

Das OK des 10. Thuner Waffenlaufes lädt alle bisherigen und neuen Waffenläufer ein, durch einen machtvollen Aufmarsch dem «Thuner» seine Sympathie zu beweisen. Es lohnt diese Geste durch eine tadellose Organisation und spezielle Jubiläumsauszeichnungen. Anmeldeformulare durch das OK 10. Thuner Waffenlauf, 3602 Thun. Meldeschluss: Anfang Oktober.

Fritz Bähler, Pressechef

Oberstleutnant Fritz Fassbind,

ständiger Mitarbeiter unserer Wehrzeitung seit 1953 und gewissenhafter Betreuer der vielgelesenen Rubrik «Du hast das Wort», ist vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 20. Juli 1968 zum Polizeihauptmann und Chef der Sicherheitsabteilung gewählt worden.

Mit den besten Glückwünschen zu dieser ehrenvollen und verantwortungsreichen Berufung danken wir Herrn Oberstlt Fassbind für seine wertvolle Mitarbeit.

Ernst Herzig

DU hast das Wort

Jeepfahrer Pneu hat Glück gehabt! (Siehe Nr. 21 und 24/68)

Die Frage, die Motf Pneu hier aufwirft, und die Antwort von Kpl Pf. lassen in mir eine Erinnerung wach werden, die mich heute noch von Zeit zu Zeit beschäftigt. Wir waren in einem taktischen Offizierskurs in Andermatt. Unser Dodge, ein kleiner Geländelastwagen, war auch so einem Motf Pneu anvertraut. Hinten auf der Ladebrücke sassen wir Offiziere. Bereits am ersten Tag brachte uns unser Chauffeur Pneu das Gruseln bei, indem er auf der Fahrt nach Göschenen in der Schöllenen nicht mehr mit den «Gängen» zurechtkam und ein Stück weit im Leerlauf, bremsquietschend und mit knirschendem Getriebe, bergab sauste. - Anderntags fuhren wir von Disentis Richtung Oberalp. In einer der Haarnadelkurven gab unser Fahrer im Anstieg plötzlich zuviel Gas, so dass er das Steuer nicht mehr rechtzeitig zurückdrehen konnte. Der Dodge wurde hart am Abgrund von einem Felsbrocken aufgehalten.

Pneu hatte zweimal Glück gehabt, wir auch! Wo war der Grund seiner selbstmörderischen Fahrweise zu suchen? Er war in der RS wohl im Fahren von Gelände- und Lastwagen ausgebildet worden. Zu Hause fuhr er aber nur einen Topolino. Als er in den taktischen Kurs einrückte, fehlte ihm daher jede Übung! Wer trägt da die Verantwortung?